

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1955

Anfragebeantwortung300/A.B.
zu 322/J.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. P i t t e r m a n n und Genossen, betreffend Steuerpauschalierung, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Gemäss § 217 der Abgabenordnung muss das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen, wenn sie nicht ermittelt oder berechnet werden können. Eine Schätzung ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht führt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen unvollständig oder formell oder sachlich unrichtig sind.

Die Finanzämter und die Betriebsprüfungsstellen müssen immer wieder die Tatsache feststellen, dass die meisten kleinen Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirte entweder überhaupt keine Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben führen oder dass etwa vorhandene Aufzeichnungen nur sehr mangelhaft und unrichtig sind. Dies ist vielfach darauf zurückzuführen, dass die Steuerpflichtigen die ihnen obliegenden Aufzeichnungspflichten nicht einhalten können, weil sie die Kosten der Führung solcher Aufzeichnungen durch eine Hilfskraft bei der Kleinheit ihres Betriebes nicht aufbringen und selbst über die erforderlichen Kenntnisse zur Führung solcher Aufzeichnungen in der Regel nicht verfügen. Die Finanzämter sind daher gezwungen, unter Anwendung der Bestimmungen des § 217 Abgabenordnung die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Diese Schätzungen der Finanzämter sind, wie in der Vergangenheit festgestellt werden musste, im Ergebnis sehr unterschiedlich gewesen, weil sie nicht nach einheitlichen Richtlinien erfolgten. Es war daher im Interesse der Steuergleichmässigkeit und der Steuergerechtigkeit notwendig, für das ganze Bundesgebiet einheitliche Richtlinien für die Ermittlung des Gewinnes und des Umsatzes in Schätzungsfällen zu erlassen. Solche Schätzungsrichtlinien hat das Bundesministerium für Finanzen auch tatsächlich erlassen. Da dem Bundesministerium für Finanzen gemäss Artikel 18 der Bundesverfassung die oberste Leitung der Finanzverwaltung zusteht, war das Bundesministerium für Finanzen zu dieser Massnahme nicht nur berechtigt, sondern bei der gegebenen Sachlage dazu auch verpflichtet. Es handelt sich daher bei diesen Richtlinien um eine gesetzlich begründete und sachlich notwendige Massnahme.

Es ist nicht richtig, die gegenständlichen Schätzungsrichtlinien als "Steuerpauschalierung" zu bezeichnen, denn sie enthalten - wie bereits dargestellt - Weisungen, nach welchen Grundsätzen und wie hoch unter bestimmten formellen und sachlichen Voraussetzungen der Umsatz und/^{der} Gewinn bzw. der

19. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1955

Gewerbeertrag einzuschätzen sind. Unter "Steuerpauschalierung" hingegen ist eine pauschale Festsetzung der Steuer zu verstehen. Eine solche Steuerpauschalierung für Gewerbetreibende und für Land- und Forstwirte ist gesetzlich nicht möglich und wurde daher auch seitens der Finanzverwaltung nie verfügt.

Nach dem Gesetz ist es die Aufgabe der Finanzverwaltung, die Besteuerungsgrundlagen zum Zwecke der Erhebung der Abgaben festzustellen und sie gegebenenfalls (siehe die vorhergegangenen Ausführungen) zu schätzen. Die Besteuerungsgrundlagen für die Umsatzsteuer sind die steuerpflichtigen Umsätze, für die Gewerbesteuer der Gewerbeertrag, das Gewerbekapital und die Lohnsumme, für die Einkommensteuer das Einkommen, für die Lohnsteuer die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Dienstbezüge, Ruhegehälter, Renten etc.). Während die Richtlinien für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes in Schätzungsfällen notwendig sind, damit alle Finanzämter im ganzen Bundesgebiet bei gleichen Voraussetzungen zu den gleichen Ergebnissen gelangen, fehlt es an einer solchen notwendigen Voraussetzung für eine Schätzung bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, weil diese bei der Steuererhebung in Form des Lohnabzuges eindeutig feststehen. Daher ist für die Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen und die Erlassung von Schätzungsrichtlinien nicht möglich. Wenn in der Anfrage verlangt wird, die über den kollektivvertraglichen Lohn hinausgehenden Lohnanteile steuerfrei zu lassen, so muß darauf hingewiesen werden, daß die steuerliche Behandlung solcher Lohnanteile bereits gesetzlich geregelt ist. Zuzufolge dieser gesetzlichen Regelung sind diese Lohnanteile zum Teil steuerlich begünstigt (§ 3 Abs. 1 Z. 17 Einkommensteuergesetz 1953), zum Teil befreit (§ 3 Abs. 1 Z. 16, 18 und 19 Einkommensteuergesetz 1953).

-.-.-.-.-